

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Boston Scientific AG

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch „AGBs“ oder „AGB“ genannt) gilt:

„ Käufer “	bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die dem Verkäufer einen Auftrag erteilt;
„ Vertrag “	bezeichnet einen Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer über den Verkauf von Produkten, der aus diesen AGBs und dem betreffenden Auftrag besteht;
„ Höhere Gewalt “	hat die in Ziffer 9 zugewiesene Bedeutung;
„ Auftrag “	bezeichnet einen Auftrag über den Kauf von Produkten, den der Käufer dem Verkäufer gemäß Ziffer 1.3 vorlegt;
„ Produkte “	bezeichnet die Produkte, die der Verkäufer gemäß diesem Vertrag an den Käufer liefert oder zu liefern vereinbart hat; und
„ Verkäufer “	ist die Boston Scientific AG, Ritterquai 8, 4500 Solothurn.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen dürfen nur mit Zustimmung des Verkäufers modifiziert, ergänzt, ersetzt oder in sonstiger Form geändert werden (insbesondere auch bei öffentlichen Ausschreibungen).

Sie regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer im Zusammenhang mit dem Verkauf von Produkten des Verkäufers an den Käufer, soweit schriftlich keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Anwendung nicht ausdrücklich widerspricht.

1. Preisbestätigungen/Aufträge

- 1.1. Diese AGB gelten sowohl für Preisbestätigungen als auch für Kaufverträge über den Verkauf der Produkte an den Käufer.
- 1.2. Preisbestätigungen des Verkäufers sind für den in der jeweiligen Preisbestätigung angegebenen Zeitraum gültig. Eine Preisbestätigung stellt in keinem Fall ein rechtlich bindendes Angebot dar, soweit sich aus der Preisbestätigung nicht etwas anderes ergibt. Angaben des Verkäufers in Marketing- und Verkaufsförderungsunterlagen dienen lediglich der Information, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 1.3. Alle Aufträge (Bestellungen) des Käufers müssen telefonisch, per Fax, per Post oder per E-Mail oder vollelektronisch (EDI) beim Kundendienst des Verkäufers oder einem anderen zuständigen Mitarbeiter des Verkäufers erteilt werden. Erfolgt die
- 1.4. Auftragserteilung per Telefon, muss der Käufer den Auftrag umgehend schriftlich bestätigen. Ohne eine offizielle Auftragsnummer (Bestellnummer), die vom Käufer angegeben werden muss, werden Aufträge (Bestellungen) im Allgemeinen nicht angenommen.
- 1.6. Alle Aufträge (Bestellungen) bedürfen der Annahme durch den Verkäufer. Ein Kaufvertrag über die in einem Auftrag (Bestellung) genannten Produkte kommt erst mit Annahme durch

den Verkäufer zustande („**Vertrag**“). Sofern die Annahme nicht ausdrücklich erfolgt, gilt ein Auftrag (Bestellung) mit der Auslieferung der Produkte als vom Verkäufer angenommen.

- 1.7. Im Fall eines Widerspruchs zwischen diesen AGBs und dem Auftrag (Bestellung) geht die Bestellung diesen AGB vor.

2. Preise

- 2.1. Alle Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer und ausschließlich sämtlicher anwendbaren Steuern, Gebühren oder Abgaben jeglicher Art, die der Käufer zu zahlen hat. Alle Preise gelten als vertraulich und dürfen ohne Einverständnis des Verkäufers nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 2.2. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer alle für die Abrechnung der Umsatzsteuer erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3. Zahlungen

- 3.1. Der Verkäufer stellt die Produkte bei Lieferung gemäß Ziffer 4 in Rechnung. Der Kaufpreis ist innerhalb von dreißig (30) Tagen zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Regelung vereinbart wird. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, auf ausstehende Beträge Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu verlangen. Sonstige Rechte des Verkäufers bleiben hierdurch unberührt.
- 3.2. Zahlungen sind ohne Abzug zu leisten. Zur Einbehaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung ist der Käufer auch bei Streitigkeiten zwischen dem Verkäufer und dem Käufer nicht berechtigt, es sei denn, dass der Gegenanspruch des Käufers unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist und – im Fall der Aufrechnung – auf dem gleichen Vertrag beruht.
- 3.3. Die maßgebliche Währung, in der die Zahlung zu leisten ist, ergibt sich aus dem Vertrag.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Eigentumsübergang und Qualitätsanforderungen

- 4.1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden die Produkte DDP (Incoterms 2020) geliefert. Der Gefahrübergang richtet sich nach der jeweils anwendbaren Klausel der Incoterms 2020. Liefertermine sind geschätzt, und werden, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nicht fest vereinbart oder zugesichert. Vereinbarte Termine oder Fristen verlängern sich automatisch bei höherer Gewalt, soweit sie eine Erfüllung des Vertrages durch den Verkäufer ganz oder teilweise unmöglich macht.
- 4.2. Lieferungen werden in der Regel an Werktagen innerhalb von 48 Stunden ausgeführt und sind für den Käufer kostenlos. Wünscht der Käufer eine von diesem Standard abweichende Expresslieferung oder eine Lieferung zu einem bestimmten Zeitpunkt, behält sich der Verkäufer vor, Lieferkosten in Rechnung zu stellen, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die jeweils geltenden Lieferkosten können unter <https://www.bostonscientific.com/en-EU/freight-charges-ch.html> abgerufen werden.
- 4.3. Soweit dem Käufer Teillieferungen zumutbar sind, können diese erfolgen und gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 4.4. Ungeachtet der Lieferung eines Produkts (von Produkten) und des damit verbundenen

Gefahrübergangs geht das Eigentum an dem Produkt (den Produkten) erst dann auf den Käufer über, wenn der Käufer die Gegenleistung in voller Höhe erbracht hat (Eigentumsvorbehalt).

- 4.5. Bis das Eigentum auf den Käufer übergegangen ist, ist der Käufer verpflichtet folgende Maßnahmen zu ergreifen:
 - 4.5.1. Er verwahrt die Produkte treuhänderisch als Fremdbesitzer des Verkäufers;
 - 4.5.2. Er lagert die Produkte getrennt von allen anderen Waren und Produkten, die der Käufer verwahrt, so dass sie unschwer als Eigentum des Verkäufers erkennbar sind;
 - 4.5.3. Er entfernt keine auf bzw. an den Produkten angebrachten Markierungen oder Verpackungen, verunstaltet oder verdeckt diese nicht;
 - 4.5.4. Er hält die Produkte in zufriedenstellendem Zustand und unterhält für sie im Auftrag des Verkäufers ab dem Datum der Lieferung Versicherungsschutz gegen alle Risiken, der den vollen Wert der Produkte deckt;
 - 4.5.5. Er benachrichtigt den Verkäufer unverzüglich, wenn er einer der in Ziffer 10.2 beschriebenen Fälle eintritt; und
 - 4.5.6. Er übermittelt dem Verkäufer die Informationen über die Produkte, die der Verkäufer anfordert. Vorbehaltlich der Einhaltung der vorstehenden Maßnahmen ist der Käufer jedoch berechtigt, die Produkte in seinem gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu verwenden.
- 4.6. Wenn der Käufer, bevor das Eigentum an den Produkten auf ihn übergeht, einem der in Ziffer 10.2 aufgeführten Fälle ausgesetzt ist oder ein derartiger Fall unmittelbar bevorsteht, kann der Verkäufer jederzeit – nach vorherigem Rücktritt – von dem Käufer verlangen, ihm oder einem vom Verkäufer bestimmten Dritten die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte auszuhändigen, soweit die Produkte nicht bereits weiterverkauft wurden. Sonstige Rechte des Verkäufers bleiben unberührt.
- 4.7. Der Verkäufer ist in erster Linie auf Patientensicherheit und Produktqualität bedacht und verlangt von seinen Käufern, dass diese dieselbe Verpflichtung eingehen. Umfasst sind u. a. Anforderungen an die geeignete Lagerung des Produkts (der Produkte), die stetige Rückverfolgbarkeit, die umgehende Meldung und Bearbeitung von unerwünschten Ereignissen und die Durchführung von Rückrufen.

5. Untersuchungspflicht und Gewährleistung

- 5.1. Der Käufer hat jede Lieferung sofort nach Empfang, soweit dies im Rahmen des ordnungsmäßigen Geschäftsgangs tunlich ist, zu untersuchen. Bei der Untersuchung erkennbare Mängel oder Fehlbestände müssen innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Empfang der Produkte schriftlich gerügt werden. Andernfalls gilt die gesamte Lieferung insoweit als genehmigt. Bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzusegnen. Bei Erteilung der Mängelrüge hat der Käufer den behaupteten Mangel nach Art und Umfang zu beschreiben.
- 5.2. Der Verkäufer gewährleistet, dass alle Produkte mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt hergestellt, verpackt und geprüft worden sind und bis zum Verfallsdatum des Produkts von Werkstoff- und Verarbeitungsmängeln frei sind („**Gewährleistung**“). Abhängig vom

Produkt gewährt der Hersteller darüber hinaus eine Garantie, deren Bedingungen dem jeweiligen Produkt beigefügt sind. Die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche des Käufers bleiben unberührt.

- 5.3. Die in Ziffer 5.2 genannte Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel oder Fehler durch eine der folgenden Handlungen/Unterlassungen des Käufers resultiert:
 - 5.3.1. aus dem Versäumnis des Käufers, die mündlichen und/oder schriftlichen Anweisungen des Verkäufers zu Lagerung, Inbetriebnahme, Installation, Verwendung und Wartung dieses Produkts zu befolgen oder (falls solche Anweisungen nicht existieren) die einschlägigen branchenüblichen Praktiken einzuhalten;
 - 5.3.2. daraus, dass sich der Käufer nicht an ein(e) von dem Verkäufer zur Verfügung gestellte(s) Zeichnung, Muster oder Spezifikation gehalten hat;
 - 5.3.3. daraus, dass der Käufer dieses Produkt ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers verändert oder repariert hat; oder
 - 5.3.4. aus üblichem Verschleiß, falschem Gebrauch, aus einem Unfall, aus fehlerhafter Lagerung oder fehlerhaften Arbeitsbedingungen oder vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung durch den Käufer oder seine Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer.
- 5.4. Ist ein dem Käufer geliefertes Produkt bei Lieferung mangelhaft, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Auf Verlangen des Verkäufers sendet der Käufer das mangelhafte Produkt an einen vom Verkäufer benannten Ort zurück. Bei Rücksendung des mangelhaften Produktes bemüht sich der Käufer um eine ordnungsgemäße Verpackung und Transport des Produkts. Der Verkäufer trägt die Kosten für den Transport.

6. Produktretouren und Reparaturen

- 6.1. Sollte der Käufer wünschen, gelieferte Produkte gegen Gutschrift zu retournieren, ohne dass die Produkte mangelhaft sind, muss er an den Kundendienst des Verkäufers eine Anfrage zur Rücknahme stellen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Rücknahmeanfrage muss folgende Angaben beinhalten: Produkt-/Produktmaterialnummer, Serien-/Lotnummer, Verfallsdatum, Rechnungs-/Lieferscheinnummer und das Datum, an dem die Produkte geliefert wurden. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, diese Rücknahmeanfrage nach eigenem Ermessen abzulehnen.
- 6.2. Gutschriften für mangelfreie retournierte Produkte werden nur ausgestellt, wenn deren Beschriftung intakt ist, diese nicht geöffnet und nicht beschädigt sind, diese noch mindestens sechs Monate verwendungsfähig sind und sie innerhalb von drei Monaten ab Lieferung zurückgegeben werden. Die Rückgabe von Produkten im Rahmen von Rückrufen bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, eine Bearbeitungsgebühr für Produktretouren von mangelfreien retournierten Produkten zu berechnen.
- 6.3. Der Käufer muss sicherstellen, dass die im Einvernehmen mit dem Verkäufer retournierten Produkte so verpackt sind, dass sie nach ihrem Eingang beim Verkäufer wieder verkauft werden können. Auf der äußeren Verpackung ist deutlich die Nummer anzugeben, mit der die Rückgabe vom Kundendienst des Verkäufers genehmigt worden ist. Es werden keine Gutschriften für Produkte erteilt, die beschädigt oder ohne Genehmigungsnummer für die

Rückgabe beim Verkäufer eingehen.

- 6.4. Der Käufer ist durch das Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz verpflichtet, die Vertraulichkeit aller in seiner Verantwortung verarbeiteten personenbezogenen Daten zu wahren. Bevor der Käufer das Produkt retourniert oder bevor der Verkäufer oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen ein Produkt wartet oder repariert, ist der Käufer verpflichtet, alle Patientendaten, falls vorhanden und soweit technisch möglich, auf dem Produkt zu löschen. Beim Empfang zurückgesandter Produkte verwendet der Verkäufer geeignete Sicherheitsvorkehrungen, die die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten, die versehentlich auf dem zurückgegebenen Produkt verbleiben, angemessen schützen, einschließlich der Sicherstellung der Löschung dieser Daten auf dem Produkt als ersten Schritt vor einer Reparaturaßnahme.

7. Weiterverkauf und Export

- 7.1. Der Käufer ist verpflichtet, sich mit folgenden Bestimmungen vertraut zu machen: bestimmte Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer Länder, u. a. die Exportkontrollvorschriften der Vereinigten Staaten, die Gesetze der Vereinigten Staaten zur Bekämpfung der Geldwäsche, die Terrorismusbekämpfungsgesetze der Vereinigten Staaten und den Foreign Corrupt Practices Act (Gesetz zur Verhinderung der Bestechung ausländischer Regierungen und Personen) (zusammenfassend die „**Gesetze**“). Diese können dazu führen, dass dem Verkäufer oder seinen verbundenen Unternehmen Strafen auferlegt werden, falls direkt oder indirekt (i) Produkte in bestimmte Länder exportiert werden, u. a. Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien, Sudan oder in Länder, gegen die mittels Exekutivorder oder in anderer Form ein Embargo verhängt wurde, oder (ii) Amtspersonen oder anderen Personen außerhalb der USA Angebote oder Zusagen gemacht oder an sie Zahlungen geleistet werden, um zugunsten des Verkäufers Einfluss auf deren Entscheidungen zu nehmen.
- 7.2. Der Käufer ist verpflichtet, die in Ziffer 7.1 genannten Gesetze, soweit sie auf ihn Anwendung finden, jederzeit zu beachten und keine Maßnahmen ergreifen, die einen Verstoß gegen diese Gesetze darstellen würden. Ferner wird der Käufer keine Maßnahmen ergreifen, die den Straftatbestand der Vorteilsgewährung an Amtsträger oder der Bestechung von Amtsträgern oder Geschäftspartnern verwirklichen würde bzw. die ein Akzeptieren oder Dulden von anderen gesetzwidrigen oder unzulässigen Mitteln der Beschaffung von Aufträgen darstellen würden.
- 7.3. In dem Ausnahmefall, dass der Käufer die Produkte weiterverkauft, ist der Käufer verpflichtet, seinen Auftragnehmern dieselben Verpflichtungen aufzuerlegen, die der Verkäufer dem Käufer auferlegt hat. Dies gilt u. a. insbesondere im Hinblick auf die Patientensicherheit und die Produktqualität sowie im Hinblick auf die Erfüllung vonaufsichtsbehördlichen Auflagen. Die Anforderungen im Hinblick auf die Patientensicherheit und Produktqualität umfassen u. a. Anforderungen an die geeignete Lagerung der Produkte, die stetige Rückverfolgbarkeit, die umgehende Meldung und Bearbeitung von Vorkommnissen und die Durchführung von Rückrufen und anderen Vigilanzmaßnahmen.

8. Haftung

- 8.1. Der Verkäufer haftet nach den produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen.
- 8.2. Darüber hinaus wird die Haftung des Verkäufers wie folgt beschränkt:
 - 8.2.1. Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden. Der Verkäufer haftet nicht für die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
 - 8.2.2. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei schuldhaft verursachten Körperschäden sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für den Fall weiterer zwingender Haftungstatbestände. Darüber hinaus gilt sie nicht, wenn und soweit der Verkäufer eine Garantie übernommen hat.
- 8.3. Der Käufer ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
- 8.4. Der Käufer übernimmt darüber hinaus jede vertragliche und gesetzliche Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem Umgang mit dem Produkt und dem Besitz, der Verwendung und der Nutzung des Produkts, soweit das Produkt bei Lieferung mangelfrei war und der Verkäufer für den Schaden nicht haftet.

9. Höhere Gewalt

- 9.1. Der Verkäufer ist von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag befreit, soweit die Erfüllung der Verpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft durch Umstände unmöglich gemacht wird, die außerhalb seines Einflussbereichs liegen, nicht vorhersehbar waren und vom Verkäufer nicht zu vertreten sind („Umstände höherer Gewalt“). Zu den Umständen höherer Gewalt gehören insbesondere alle Naturkatastrophen, Pandemien, Feuer, Wasser, Sturm, Erdbeben, Aufruhr, Krieg, kriegerische Auseinandersetzungen, vom Verkäufer nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen, oder sonstige Arbeitskämpfe, auf Umständen höherer Gewalt beruhende Verzögerungen und Unterbrechungen von Transporten, Maßnahmen von staatlichen Stellen und Behörden, Boykotts und Handelsembargos.
- 9.2. Der Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt hat der Verkäufer dem Käufer mitzuteilen. In der Mitteilung sind die erwarteten Auswirkungen der höheren Gewalt darzustellen.
- 9.3. Die Frist, die dem Verkäufer für die Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Verfügung steht, verlängert sich automatisch um die Dauer der höheren Gewalt. Wenn der Verkäufer durch ein Ereignis höherer Gewalt mehr als drei Monate daran gehindert wird, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, werden die Parteien sich bei einem Gespräch konstruktiv um eine Lösung bemühen. Falls innerhalb von einem Monat keine Lösung gefunden werden kann, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung gegenüber der anderen Partei zu kündigen.

10. Verzug des Käufers und Rücktrittsrecht des Verkäufers

- 10.1. Erfüllt der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht, u. a. im Fall des Zahlungsverzugs gemäss Art 102 OR, ist der Verkäufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Art. 82 OR berechtigt, die Erfüllung dieses Vertrages so lange

einzustellen, wie sich der Käufer mit seiner Gegenleistung in Verzug befindet. Art. 83 OR bleibt unberührt. Der Käufer haftet im Rahmen der Art. 97 ff. OR für alle dem Verkäufer aus der Vertragsverletzung entstehenden Schäden und Aufwendungen einschließlich entgangenen Gewinns, Kosten der Rechtsverfolgung sowie Zinsen. Sonstige Rechte des Verkäufers bleiben unberührt. Wenn es sich bei dem Verzug um einen Zahlungsverzug handelt, verlängern sich die Fristen, die dem Verkäufer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Verfügung stehen, automatisch um die Dauer des Zahlungsverzugs des Käufers. Der dem Verkäufer geschuldete Betrag erhöht sich um die Kosten, die dem Verkäufer durch den Zahlungsverzug entstehen, einschließlich Fälligkeits- und Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit bzw. des Verzugseintritts. Wenn die Zahlung nicht spätestens 30 Tage nach Fälligkeit erfolgt, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag mit dem Käufer zu kündigen.

- 10.2. Der Verkäufer ist weiterhin zum Rücktritt berechtigt, wenn der Käufer seine Geschäfte einstellt oder mit deren Einstellung droht (entweder vollständig oder teilweise oder in Geschäftsbereichen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages befasst sind), so dass er die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder die Rücktrittsvoraussetzungen der Art. 107 - 109 OR vorliegen.

11. Abtretung und Einschaltung von Subunternehmern

- 11.1. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers ist der Käufer nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Verkäufer oder den Vertrag als solchen ganz oder teilweise abzutreten oder auf Dritte zu übertragen.
- 11.2. Das Recht des Verkäufers, einzelne Rechte aus dem Vertrag abzutreten, ist nicht beschränkt. Der Verkäufer behält sich des Weiteren das Recht vor, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise von einem oder mehreren Subunternehmern erfüllen zu lassen.

12. Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung

- 12.1. Um dem Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz („DSG“) zu entsprechen, informiert der Verkäufer den Käufer darüber, dass alle personenbezogenen Daten, die in einer aus dem Vertragsverhältnis der Parteien resultierenden Rechnung enthalten sind, in einer automatisierten Datenbank auf Servern in den USA gespeichert werden. Der Verkäufer ist Verantwortlicher im Sinne des DSG. Hauptziel der Verarbeitung ist die finanzielle und logistische Durchführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses. Zur rechtmäßigen Übertragung der personenbezogenen Daten des Käufers außerhalb der Schweiz und des EWR hat Boston Scientific zwischen seinen Niederlassungen in der EU/in der Schweiz und in den USA EU-Standardvertragsklauseln implementiert sowie zusätzliche Sicherungen wie die Verschlüsselung von Daten während der Übertragung getroffen. Der Käufer kann seine Rechte auf Zugang, Berichtigung, Löschung, Übertragbarkeit und Widerspruch ausüben, indem er sich mit dem Verkäufer oder dem Europäischen Datenschutzbeauftragten des Verkäufers unter Europeprivacy@bsci.com in Verbindung setzt.
- 12.2. Die Weitergabe von personenbezogenen Patientendaten an den Verkäufer ist zu vermeiden, es sei denn, die Weitergabe ist für Abrechnungszwecke unbedingt erforderlich; in diesem Fall bleibt der Käufer für die rechtmäßige Weitergabe von Patientendaten an den Verkäufer verantwortlich (d.h. Einholung der vorherigen Einwilligung des Patienten).



13. Beilegung von Streitigkeiten

- 13.1 Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder der Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages werden die Parteien sich gegenseitig schriftlich von den Gründen für die Streitigkeiten in Kenntnis setzen und unverzüglich konstruktive Verhandlungen über die gütliche Beilegung der Streitigkeit aufnehmen.
- 13.2 Falls es innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung zu keiner gütlichen Beilegung der Streitigkeit kommt, wird auf Antrag einer der Parteien über die Streitigkeit von dem für den Sitz des Verkäufers zuständigen Gericht entschieden.
- 13.3 Die Auslegung, Gültigkeit und Erfüllung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, aller Verträge und außervertraglichen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Verkauf von Produkten vom Verkäufer an den Käufer unterliegen Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG). Sowohl der Käufer als auch der Verkäufer verpflichten sich, die einschlägigen Antikorruptionsgesetze zu beachten.

14. Lizenzen, Genehmigungen und Einhaltung des geltenden Rechts

- 14.1 Für die Beschaffung aller für die Verwendung, den Erwerb oder den Vertrieb des Produkts oder die Erbringung von Leistungen durch den Käufer erforderlichen Genehmigungen ist der Käufer zuständig. Die Produkte des Verkäufers dürfen nur auf Verschreibung eines Arztes verkauft oder verwendet werden. Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer auf Aufforderung schriftlich zu bestätigen, dass er diese Auflage erfüllt.
- 14.2 Ferner beachtet der Käufer in Verbindung mit den Produkten das anwendbare Recht sowie etwaige für ihn geltende interne und externe Compliance-Pflichten.

Stand November 2024

Boston Scientific AG

Ritterquai 8

4500 Solothurn